

WeinAnwalt

Weinanwalt * Wissenswertes

Für das Wesentliche bleibt Zeit



WeinAnwalt

Clemens Limberg

Covid-19 hat unser aller Leben in den letzten Monaten gehörig auf den Kopf gestellt; viele Vorhaben wurden abgesagt oder zumindest verschoben; sowohl die Gesetzgebung als auch die Rechtsprechung standen über weite Bereiche still; andererseits konnte man aber erfreut bemerken, dass die essenziellsten Funktionen des Rechtsstaates auch im Krisenmodus ausgezeichnet funktionier(t)en. Und so waren offenbar Anfang Mai 2020, also fast auf dem Höhepunkt der COVID-19 Krise, sogar noch Ressourcen vorhanden, den neuen „Wachau DAC“ zu verordnen.

Seit 6.5.2020 gilt diese „DAC-Verordnung Wachau“ (BGBl II 200/2020 – welch schöne Gesetzblattnummer übrigens!); sie bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Wein als „Wachau DAC“ bezeichnet und vermarktet werden darf, wobei drei Stufen (mit jeweils strenger werdenden Anforderungen) unterschieden werden, nämlich: Gebietswein (ohne Angabe von Gemeinde oder Ried, nur „Wachau“); Ortswein (mit zusätzlicher Angabe einer Gemeinde) und Riedenwein (mit zusätzlicher Angabe einer Riede):

- Grundsätzlich darf der Wein ausschließlich (zu 100%) aus handgelesenen Trauben bereitet werden, die im Weinbaugbiet Wachau geerntet und – mit gewissen Ausnahmen – dort verarbeitet wurden.

- Der Wein darf nur in Glasflaschen (beliebiger Verschluss möglich) an den Verbraucher abgegeben werden, wobei Ein-Liter-Flaschen und Zwei-Liter-Flaschen („Doppler“) unzulässig sind.
 - Es dürfen nur die aufgezählten Rebsorten (allenfalls natürlich auch als Cuvée) verwendet werden, dies sind u.a.: Grüner Veltliner, Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Chardonnay, Neuburger, Muskateller, Sauvignon blanc, Frühroter Veltliner, Müller-Thurgau, Gemischter Satz, Blauer Burgunder, St. Laurent und Zweigelt; zusätzlich dürfen aber auch zu maximal 15% andere Qualitätswein-Rebsorten verwendet werden. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass die Rebsorten Müller-Thurgau und Frühroter Veltliner zwar (unbegrenzt) zur Erzeugung verwendet werden, allerdings nicht auf dem Etikett explizit angegeben werden dürfen, man diese Rebsorten also quasi „verstecken“ will.
 - Ortsweine haben darüber hinaus eine eingeschränkte Rebsorten-Auswahl und dürfen keinen oder nur einen kaum merkbaren Holzton aufweisen.
 - Für Riedenweine gelten dieselben Bestimmungen wie für Ortsweine, die noch zusätzlich verschärft werden: So sind die erlaubten Rebsorten lediglich auf die beiden für die Wachau so typischen Sorten Grüner Veltliner und Riesling eingeschränkt; weiters ist jegliche Form der Alkoholerhöhung (Anreicherung) verboten; außerdem sind Angaben von Marken oder Fantasiebezeichnungen, die nur von einem Einzelbetrieb genutzt werden können, nicht gestattet („Steinfeder“, „Federspiel“ und „Smaragd“ sind aber wohl zulässig).
- Insgesamt zeigt sich wieder: Die Vorschriften für die Bezeichnung sind recht detailliert und für Laien wahrscheinlich nicht so leicht verständlich. Stört aber nicht, Hauptsache, der neue DAC Wachau schmeckt: Prost! 🍷